

Volksinitiative «Jetzt si mir draa»

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
21. Dezember 2021 (RRB Nr. 2021/1919)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹⁾ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert: Zelle "0.00%" / "Einkommen" geändert; Zeile "4.00%" geändert; Zelle "4.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "6.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "7.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "8.00%" / "Einkommen" geändert; Zeile "8.50%" geändert; Zelle "8.50%" / "Einkommen" geändert; Zeile "9.00%" geändert; Zelle "9.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.00%" / "Einkommen" geändert; Zeile "11.00%" geändert; Zelle "11.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "11.50%" / "Einkommen" geändert

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 14'000 Franken
4.00%	von den nächsten 6'000 Franken
6.00%	von den nächsten 6'000 Franken
7.00%	von den nächsten 8'000 Franken
8.00%	von den nächsten 9'000 Franken
8.50%	von den nächsten 12'000 Franken
9.00%	von den nächsten 13'000 Franken
10.00%	von den nächsten 32'000 Franken
11.00%	von den nächsten 40'000 Franken
11.50%	von den nächsten 303'000 Franken

Für Einkommen ab 443'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

[Geschäftsnummer]

⁵ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 werden alle drei Jahre überprüft und angepasst, wenn sich die durchschnittliche Steuerbelastung aller Schweizer Kantone seit der letzten Anpassung um mehr als 0.5 Prozentpunkte verändert hat. Die Überprüfung der durchschnittlichen Steuerbelastung erfolgt gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Steuerbelastungsstatistik anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen. Massgebend ist die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung aller Schweizer Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Titel nach § 291 (neu)

12. Übergangsbestimmungen zur Volksinitiative "Jetzt si mir draa"

§ 292 (neu)

Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2023

¹ Abweichend von § 44 Absatz 1 beträgt die Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 13'000 Franken
4.00%	von den nächsten 5'000 Franken
6.00%	von den nächsten 5'000 Franken
7.00%	von den nächsten 4'000 Franken
8.00%	von den nächsten 4'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 4'000 Franken
10.00%	von den nächsten 10'000 Franken
10.50%	von den nächsten 33'000 Franken
11.50%	von den nächsten 229'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

.....

Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.